Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 41

Artikel: Berufliche Ausbildung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582262

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Handleisten zu versehen. Haupttreppen müssen eine Breite von mindestens 1,2 m ausweisen. Die ins Freie oder im Innern zu den Ausgängen sührenden Türen müssen nach außen ausschlagen. Bei Feuersgesahr sind se aus seuerbeständigem Material zu konstruieren. Gebäude von mehr als 30 m Länge, oder solche mit mehr als drei Geschössen sind mit zwei von einander entsernten Ausgängen, in letzterem Falle mit Treppen in die

Obergeschoße zu versehen.

Ein spezielles Augenmerk sollte in jedem Fall auch den Abort anlagen gewidmet werden. Aborte, die vom Arbeitsraum aus direkt zugänglich sind, sollten vermieden werden. Sind sie es aber doch, so ist ein direkt ins Freie entlüstbarer Vorraum einzuschleben, in dem immer eine Waschelnrichtung vorhanden sein sollte. Die Aborte müssen natürliches Licht haben und sind mit Wasserpsillen natürliches Licht haben und sind mit Wasserpsillen zulässig, durchaus verwerslich aber dort, wo Frauen beschäftigt werden. Wird eine Konstruktion dieser Art sewählt, so darf die jederzeit oder in kurzen Perioden automatisch zu betätigende Wasserpsüllung nicht sehlen, ansonst sich Zustände herausbilden, die jeder Beschreibung spotten.

Daß schon beim Bauprojekt für eine anständige Unterkunftsmöglichkeit der abgelegten Kleider durch Schaffung einer separaten Garderobe oder zweckentsprechende Kleiderkäften auch in kleinen Betrieben gesorgt werden muß, ist ein Bunkt, der nicht besonders zu erwähnen sein sollte, vielerorts aber vollständig übersehen wird.

Es würde zu weit führen, wollten wir auf andere ebenso wichtige Vorschriften des Fabrilgeses, soweit es die Bauten beschlägt, an dieser Stelle eintreten. Jeder ernsthafte Mann, der mit solchen zu tun hat, sollte das Fabrilgeses des näheren kennen und wenn unsere Zeilen dazu angetan sind, bei diesem oder jenem das Intereste dieser zu wecken oder dem einen oder andern Leser dieser Zeitung diensibare Winke zu geben, so ist der gewünschte Zweck erreicht.

Berufliche Ausbildung.

Der Bundesrat hat dem Parlament einen Gesetsentwurf unterbreitet, der die berustliche Ausbildung in Pandwert, Industrie, Sandel und Berkehr ordnet. Der Botschaft entnehmen wir über einzelne Geselsabschnitte auszugsweise folgendes:

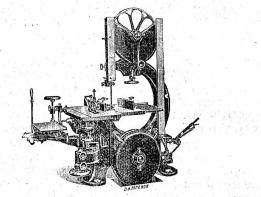
Berufslehre. Entsprechend ben in und ausländischen Begriffsbestimmungen wird als wesentliches Mert. mal des Lehrverhältnisses die Beschäftigung zu bem Bweck, einen bestimmten Beruf zu erlernen, bezeichnet. Bolontäre oder Praktikanten fallen nicht darunter.

Schwierig ist die Abgrenzung zwischen Berufen, die eine systematische Lehre erfordern, und Routinearbeit, die bloß gewisse Fertigkeiten voraussetzt und deshalb nur einer einsachen Anleitung bedarf, in der ausschließlich auf die besondern Betriebsverhältnisse abgestellt wird. Als einsaches klares Kriterium eignet sich am besten die Beit, die zur Erlernung nötig ist. Durchgeht man die Liste der im Lehrvertragsformular des Schweizerischen Gewerbeverbandes aufgeführten Berufe mit beigedruckter Lehrzeitdauer, so sinde man einzig für Holzschuhmacher eine kürzere Lehrzeit als ein Jahr.

eine kürzere Lehrzeit als ein Jahr.
Das Lehrverhälinis ist durch schriftlichen Bertrag zu regeln, der einerseits vom Betriebsinhaber, anderseits vom Lehrling und vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Bormund des Lehrlings zu unterzeichnen ist; ausgenommen sind nur die Fälle, in denen der Lehrling im Geschäft seiner Eltern oder seines Bormunds

ble Lehre macht.

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

168

A. MULLER & CIE. & - BRUGG

Bon größter prattifcher Bedeutung find die Beftim mungen über das Recht zur Haltung von Lehr-lingen. Eine richtige Ausbildung des Lehrlings ift vor allem abhängig von der Perfönlichkeit des Lehrmeifters. Das Recht zur Haltung von Lehrlingen wird von der Eignung des tatfachlichen Lehrmeifters abhangig gemacht in der Beise, daß einem Betrieb, in welchem der Lehrmeifter der nötigen persönlichen Eigenschaften und beruflichen Fähigkeiten ermangelt, das Recht jur Lehrlingshaltung entzogen werden foll. In Berufen, für welche gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen oder ahn-liche höhere Fachprüfungen eingeführt werben, kann auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbande durch Berordnung das Recht zur Haltung von Lehrlingen von vornherein auf Betriebe beschränkt werden, in denen entweder der Betriebsinhaber felbst ober ein mit ber Ausbildung beauftragter Angeftellter die Brufung beftanden hat, wobei allerdings für besondere Berhaltniffe Ausnahmen vorbehalten find. Die erfte Boraussetzung für eine richtige Ausbildung ift die berufliche Tüchtigkeit bes Lehrmelfters. Gegenwartig tommt es noch recht häufig por, daß der Lehrmeifter felbft nicht einmal eine Lehre gemacht, geschweige benn sich über besondere berufliche Tüchtigkeit ausgewiesen hat.

Der Entwurf enthält eine allgemeine Bestimmung, wonach die Haltung von Lehrlingen untersagt ist für Betriebe, die ohne sittliche ober gesundheitliche Gesährbung der Lehrlinge die Ausbildung nicht vornehmen können.

Die Ausbildung leidet oft auch darunter, daß zu viele Lehrlinge in einem Betriebe eingestellt werden. Gegen diese sogenannte Lehrlingszüchteret, bei der nicht selten die Beschaffung billiger Arbeitskräfte den Hauptzweck dildet, wendet sich der Entwurf. Bet der Beschräntung soll auf das Berhältnis zur Zahl der im Betriebe beschäftigten gelernten Berufsangehörigen, Betriebsinhaber inbegriffen, abgestellt werden, da am Beispiel anderer der Lehrling gewöhnlich am besten lernt; sedoch wird auch dem Umstand Rechnung zu tragen sein, daß in einem ganz kleinen Betrieb der Betriebsinhaber sich persönlich der ihm anvertrauten Lehrlinge annehmen kann, so daß die gleichzeitige Haltung von zwei Lehrlingen hier ost sehr gute Ergebnisse Haltung von zwei Lehrlingen hier oft sehr gute Ergebnisse Haltung der Berufsverbände eingesührt werden.

Bet den Pflichten des Betriebsinhabers gehen die Ansichten über die Zulässigkeit der Aktordarbeit welt ausetnander. Ein ganzliches Verbot der Aktordarbeit für die Lehrlinge liegt nicht im Interesse der berussichen Ausbildung. Der Lehrling soll allertings zunächst zu exakter Arbeit erzogen werben; aber wenn er einmal die nötigen Kenntnisse und Handgriffe beherrscht, so bildet die Aksordarbeit ein ausgezeichnetes Mittel, ihn zu voller Ausnützung der Zelt zu erziehen, was für sein späteres Fortkommen von großer Wicktigkeit ist. In Fabrikbetrieben ist ferner die Organisation in einzelnen Abteilungen so auf Aksordarbeit eingestellt, daß ein Verbot der Aksordarbeit für die Lehrlinge zu ihrem Ausschluß von bestimmten Arbeiten und damit zu einer Beschräntung ihrer Ausbildung führen müßte.

Die Ausbildung soll sich auf alle Arbeiten erstrecken, die für die Ausübung des Berufes unentbehrlich sind. Sie sollen dem Lehrling in methodischer Reihenfolge übertragen werden, d. h. stusenweise vom Einsachern zum Schwierigern fortschreiten. Immerhin ist selbstreriftandlich auf die laufenden Arbeiten des Betriebs Rücksicht zu nehmen.

Der Betriebsinhaber hat den Lehrling jum Befuch bes beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihm

dafür die notige Beit freizugeben.

über die Dauer des Lehrverhältnisses enthält der Entwurf selbst keine Borschrift; dagegen sieht er vor, daß für einzelne Beruse auf Borschlag der Berussverbände durch Berordnung allgemeine Bestimmungen über die normale Lehrzeit aufgestellt werden können. Die Lehrzeit muß sich nach dem zu erreichenden Ziel richten und ist deshalb nicht nur je nach dem Berus verscheden zu bemessen, sondern hat sich auch innerhalb eines Beruses den Fortschritten der Wissenschaft und Technik anzupassen.

Die Tragweite, die eine verfehlte Lehre haben kann, rechtfertigt es, daß in den Gesetzesentwurf eine Bestimmung fiber die Probezeit aufgenommen wird. Die Mindestdauer ist im Entwurf auf vier Wochen bestimmt. Sie kann durch Lehrvertrag oder Normallehrvertrag bis

auf brei Monate erhöht werden.

Es ist vorgesehen, daß für einzelne Berufe auf Vorsichlag der betreffenden Berufsverbande Zwisch enprüsungen an Stelle der Werkstattbesuche als Aufsichtsform vorgeschrieben werden können. In irgendetner Form eine Kontrolle vorzunehmen, sofern nicht eine sichere Gewähr für richtige Ausbildung in dem Betrieb bereits vorliegt, ist unumgänglich, soll das Gesetz nicht einsach toter Buchstabe bleiben. Entschedend für den Erfolg der Berkstattbesuche ist der Geist, in dem sie vorgenommen werden. Sie werden nicht immer leicht sein; denn sie setzen zweierlet voraus: Takt und Sachtenntnis. Wenn sie aber richtig durchgesührt werden, so können damit der berussichen Ausbildung ganz außervordentliche Dienste geleistet werden.

Anlernung eines Berufes. Es fteht außer Zweifel, daß neben ber eigentlichen Berufslehre die fogenannte Anlernung in neuester Zeit eine erhebliche Bedeutung er-langt hat. Da es sich hier jedoch von vornherein nicht um eine fpftematische Ausbildung für einen Beruf bandelt, da der Erwerb der Kenninisse und Fertigkeiten überhaupt nicht den maßgebenden Zweck darftellt, sondern nur gewiffermaßen beiläufig erfolgt, wie eben die Umstände und Bedürfniffe des Betriebes bazu Beranlaffung geben, konnen barüber auch teine allgemein gultigen Borschriften aufgeftellt werden. Hingegen foll bas Gefet tuch tigen jungen Leuten, die aus beftimmten Gründen jum Beifpiel finanziellen - teine Lehre machen tonnten, fich dann aber im Lauf der Jahre mit vieler Mühe und Ausdauer die entsprechenden Renntniffe und Fertigleit aneigneten, ben Aufftleg jum gelernten Berufsarbeiter ermöglichen, indem es den Grundfat aufftellt, daß fie zur Lehrabschlußprüfung zugelaffen find, wodurch ihnen weiterhin auch ber Zugang zur Meifterprüfung eröffnet wird.

Vorlehrturse. Eine weitere Neuerung des Entwurses bilden die Bestimmungen über Borlehrturse. Es handelt sich um eine Einrichtung, die, obwohl erst seit einigen Jahren bekannt, doch bereits gute Ergebnisse gezeitigt und an verschiedenen Orten Wurzel gesaßt hat. Diese Vorlehrkurse haben einen doppelten Zwed: Einerseits bilden sie eine praktische Ergänzung und Nachprüsung der Ergebnisse der Berufsberatung, insbesondere psychotechnischer Eignungsprüsungen, anderseits stellen sie bereits einen Anfang berustlicher Ausbildung dar, so daß sie als Tell der Lehrzeit anzurechnen sind.

Beruflicher Unterricht. Daß die praktische Ausbildung im Beruf eines ergänzenden Unterrichts in besonders darauf eingestellten Schulen oder Kursen bedarf, ist allgemein anerkannt. Es sind sogar von einzelnen privaten Unternehmen aus eigenem Antried sogenannte Werkschulen als Ergänzung zu den Lehrwerkstätten ins Leben gerufen

Art. 26 schreibt den Besuch des berustlichen Unterrichts sür Lehrlinge vor. Den Hilfsarbeitern, die in einem Berus mindestens ein Jahr lang angelernt worden sind, sieht das Necht zum Besuch des Unterrichts zu. Außerdem tann die Schulbehörde oder Kursleitung auch and der Gesuche um Zulassung berücksichtigen; insbesondere sieht nichts im Wege, tüchtige junge Leute, odwohl sie nur Hilfsarbeiter sind, wie die Lehrlinge schon im ersten Jahr nach der Entlassung aus der Schule anzunehmen. Die Bundesbeiträge sind ausschließlich für den Fach unterricht zu gewähren. Es soll überhaupt der obligatorische Unterricht durchaus der berustichen Ausbildung gewidmet sein, durch sachtundige Lehrkräfte erteilt werden, und zwar in Klassen, die nach Berussgruppen zu bilden sind. Auch die Lehrpläne sind den einzelnen Berusen anzupassen. Ferner fördert der Entwurf die Zusammensassung des Unterrichts sür die Angehörigen eines Beruses in besondern Fachtursen.

Mögen die Gewerbelehrer aus der Praxis oder aus der übrigen Lehrerschaft hervorgehoben, unter allen Umftänden sollen sie auch im letzteren Fall nur dann zum berustlichen Unterricht herangezogen werden, wenn sie über die nötige Sachkunde versügen. Der Ausschluß des Abendunterrichtes wird vtelleicht auf einigen Widerstand stoßen. Die Bestimmung rechtsertigt sich indessen nicht etwa nur als eine Maßnahme des Lehrlingsschutzes, sondern auch im Interesse der berustlichen Ausbildung selbst; die Ersahrung hat gelehrt, daß der Abendunterricht mit ermüdeten Schülern keinen ersprießlichen

Erfolg zu zeitigen vermag.

Lehrabschlußprüsung. Die Lehrabschlußprüsung bilbet einen sehr wirksamen Ansporn für Meister und Lehrlinge, die Lehrzeit richtig auszunüßen. Sie wird oblisgatorisch erklärt. Zur Prüsung ist außerdem zuzulassen, wer in einem Berus mindestens doppelt so lange angelernt worden ist, als die vorgeschrebene oder übliche Lehrzeit beträgt, und den Erwerd der nötigen Berusstenntnisse glaubhaft machen kann. Die Lehradschlußprüsung soll nämlich nicht bloß eine Pflicht sein, sondern ein erstrebenswertes Ziel der berustichen Aussickung. Das durch die Prüsung erwordene Fähigkeitszeugnis soll das ausschließliche Recht auf die Bezeichnung "gelernter Schlosser" usw. begründen und diese Bezeich nung auch mit dem entsprechenden Rechtsschuß ausgestattet werden. Das Fähigkeitszeugnis soll ferner Vor-aussekung sein für die Zulassung welsterprüssung

aussetzung sein für die Zulassung zur Melfterprüfung. Der Gesetzentwurf regelt die Beranftaltung der Leht abschlußprüfung so, daß ste zwar grundsählich Sache des Rantons bleiben soll, daß aber der Bundesrat einem Berufsverband auf dessen Borschlag die Beranstaltung der Prüsungen übertragen kann mit der Maßgabe,

daß alle Prüslinge des betreffenden Beruses die vom Berusverband organisierte Prüsung zu bestehen hätten. Der Verband erhält damit öffentlich-rechtliche Funktionen auf diesem Gebiet. Als Voraussezungen sür die übertragung muß deshalb gesordert werden, daß er die nötige Gewähr für sachkundige und unparteissche Durchsührung biete; er hat darüber ein Reglement aufzustellen und dieses dem Bundesrat zu unterbreiten; endlich ist dem Bundesrat und der zuständigen Behörde des Kantons das Recht vorbehalten, sich in der Prüsungskommission durch Experten vertreten zu lassen, um unmittelbaren Einblick in die Art der Durchsührung zu gewinnen.

Einblick in die Art der Durchführung zu gewinnen. Söhere Fachprüsungen. Mit der Lehrabschlußprüsung hat die berusliche Ausbildung die Stuse erreicht, die zu der Annahme berechtigt, daß dem, der sie ersolgreich bestanden hat, die Ausssührung der gebräuchlichen Arbeiten des Beruses anvertraut werden darf. Damit ist indessen keineswegs gesagt, daß für den "Ausgelernten in seinem Berus" nun wirklich nichts mehr zu lernen wäre. Ganz abgesehen von der Praxis, die ihm erst die nötige Sicherheit und das wirtschaftliche Verständnis sürsetne berusliche Tätigkeit zu geben vermag, wird es sürschn empsehlenswert sein, sich noch durch Spezialkurse in gewisse Besonderheiten des Beruses einsühren zu lassen, die nicht zum Ausbildungsstoff der Lehre gehörten, oder sich durch sogenannte Meisterkurse oder ähnliche höhere Fachsturse auf die selbständige Ausübung des Beruses vorzusbereiten. Einrichtung und Besuch aller dieser Kurse sollen wie dis anhlin durchaus auf den Boten der Freiwilligseit gestellt sein.

Bährend also über die berufliche Welterbildung selbst keine gesetzlichen Borschriften aufzustellen sind, ist gewünscht worden, daß in das Gesetz Bestimmungen über die Meisterprüsungen aufgenommen würden. Allerdings sollen diese Prüsungen im Gegensatz zu den Lehrabschlußprüsungen weder obligatorisch sein noch in der Regel vom Staat veranstaltet werden, doch wird für die Prüsungsdiplome nach staatlichem Rechtsschup verlangt und auch sür die Durchsührung der Prüsungen eine gewisse staatliche Mitwirtung in Aussicht genommen, um den Wert dieser Prüsungen möglichst zu heben; zugleich soll die Möglichseit geschaffen werden, die Haltung von Lehrlingen auf Betriebe zu beschränken, in denen sie durch Lehrmelster ausgebildet werden, welche sich durch die Meisterprüsung oder eine ähnliche höhere Fachprüsung über ihre berusliche Tüchtigseit ausgewiesen haben.

Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Hausanschlüssen.

Eine Warnung an alle Bauhandwerter.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat bringt im "Bulletin Des Schweiz. Glettrot. Bereins" einen fehr lefenswerten Bericht über die in ben Jahren 1925 und 1926 vorgekommenen Unfalle an schweizetischen Starkstromanlagen, aus dem sich u. a. die bemerkenswerte Tatsache ergibt, daß bei den Niederspannungsleitungen - mit benen wir es in unferen Boh. nungen und Säusern zu tun haben — im Grunde nur ein wirkliches Gefahrenmoment besteht: bie Sausan= hilliffe, alfo die Stellen, an denen die von außen tommenden Freileitungen in das Haus eintreten. Aus bem Bericht ergibt sich, daß in ben beiden Jahren 1925 und 1926 an Hausanschlüssen 17 Personen verunglückten, darunter 8 tötlich. Trop der dauernd wiederholten Auftlärung der Bauhandwerter durch die Gleftrizitätswerke werden immer wieder Bauarbeiten in der Nähe bon Niederspannungsleitungen vorgenommen, ohne daß

deren vorherige Ausschaltung oder die Anbringung ausreichender Schupverkleidungen über den Drähten veranlagt worden ware. Die Opfer der Unfalle an Sausanschlußleitungen gehörten ausnahmslos bem Bauge-werbestand an: Bier Maler, drei Dachdecker und ein Bimmermann fanden fo ihren Tob. Die meiften Unfallurfachen find fich fehr ahnlich. Gewöhnlich erfolgte eine unbeabsichtigte Berührung bon zwei Drahten ber Sausanschlußleitung bon einem Geruft ober einer Leiter aus. Die Verunfallten blieben fast immer langere Zeit an ben Drähten hangen und wurden bewußtlos. In einigen Fallen erfolgte ein Absturg, der meiftens ichwere Berletungen zur Folge hatte. In drei Fällen ereigneten fich Unfälle bei der Erstellung von Baugerüften an hausfassaden. Die betreffenden Bauhandwerter erklärten, daß fie beabsichtigt hatten, bas beteiligte Elektrizitätswert fofort nach der Erftellung des Geruftes um die Anbringung von Schutverkleidungen an den Drähten zu ersuchen, weil diese Schutmagnahme sich leichter ausstühren lasse, wenn das Geruft borhanden fei. Gerade biefe Bortommnisse beweisen, daß es unbedingt nötig ift, das Elektrizitätswerk möglichst frühzeitig zu unterrichten, jedenfalls schon vor der Vornahme beabsichtigter Gerüftungen in der Nähe von Niederspannungs. Freileitungen.

An gewissen Orten scheint es unter stillschweigender Duldung durch die Elektrizitätsverwaltungen üblich zu sein, daß die Bauhandwerker selbst Schutzerkleidungen über den Drähten anbringen. Zwei Unfälle, wovon ein tötlicher, sind darauf zurückzusühren. Es sollte selbstverständlich sein, daß solche Arbeiten angesichts der bei ungenügender Sachkenntnis damit verbundenen Gefahren nur durch zuverlässiges Fachpersonal ausgeführt werden dürsen.

In einem Falle hat die nicht ausreichende Länge der Schutverkleidungen zu einem Unfalle geführt. Der betreffende Arbeiter berührte vom Gerühtboden aus zwei Drähte einer Hausanschlußleitung außerhalb der Schutverkleidungen; da er sich nicht mehr selbst loslösen konnte, wurde er durch den Strom getötet, ehe man ihn aus seiner Lage zu befreien vermochte.

Ift bei Geruftbauten die Anbringung bon Schutverkleidungen über den Drähten nicht notwendig, weil die Leitungen spannungslos gemacht werden können, so muß unbedingt dafür geforgt werden, daß diese Magnahme von einem Fachmann vorgenommen wird. Geschieht bas nicht, so ist keine Gewähr für sachgemäße Ausführung der kleinen Arbeit gegeben. Bas in folchen Fällen geschehen tann, zeigt ein weiterer Bericht unferer Quelle: Gin Maler hatte in einem Saufe, von bem aus eine zweidrähtige Licht- und eine dreidrähtige Kraftleitung nach einem Nebengebäude gingen, die Sicherungs-einsätze in der Lichtleitung entfernt, die Sicherungen in der Kraftleitung dagegen nicht herausgeschraubt. Ein Kollege von ihm, der auf einem in der Rabe der Leitungen errichteten Geruft arbeitete, verspürte beim Berühren der Drähte ein Elektrifierung und meldete ihm dies. Der Maler war jedoch überzeugt, daß er die Leitung spannungslos gemacht hatte, griff unbegreislicherweise mit beiden Sänden nach ben Drähten ber Kraftleitung, die unter einer Spannung von 480 Bolt standen und wurde fogleich getötet.

In einem weiteren Falle war eine nicht ganz sachgemäß isolierte, an einem Hausdach besestigte Aufhängung einer öffentlichen Lampe die Ursache des tötlichen Unfalls eines Dachbeckers. Das Aushängeseil stand mit einem Bol des Netzes in Verdindung; jedoch war vor der Besestigungsstelle am Dach ein Jolierkörper in das Seil eingestigt. Leider besand dieser Isolierkörper sich zu nahe beim Besestigungspunkt am Dach. Als